

AMTLICHER TEIL**StVV- Vorlage IV -089/10
Anlage 4 – Amtliche Bekanntmachung****FORTSETZUNG VON SEITE 3****Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 24. Juni 2010

Im Auftrag
Grunenberg

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Madlow und Altstadt im Bereich der Stadt Cottbus

Aktenzeichen: 09.53 – 1445

Die Firma Cottbusverkehr GmbH, Walther-Rathenau-Straße 38 in 03044 Cottbus, hat mit Datum vom 12. Mai 2010, eingegangen am 19. Mai 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Bahnstromanlage Straßenbahn Cottbus Westliche Südtrasse, Abschnitt E Sachsendorf bis Berliner Straße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Spremberger Vorstadt, Sachsendorf, Madlow und Altstadt in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1445 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel

63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 09. Juli 2010

Im Auftrag
Grunenberg**Amtliche Bekanntmachung**

Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. Teil I, Nr. 17, S. 12) straßenrechtlich eingezogen:

• **Parkplatz Poznaner Str.**
(Höhe der Turnhallen des ehemaligen Schulkomplexes Poznaner Str. 40 A - D)

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag der Übergabe des Nachwuchsleistungszentrums Fußball an den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, 21.08.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung für den Platz am künftigen Stadthaus sowie Kinder- und Jugendtheater, zwischen der Bahnhofstraße und der Stadtpromenade im Ortsteil Mitte, der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Erich Kästner Platz

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, 03.09.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus